



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 01/2013

Mittwoch, 30.01.2013

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2012.....	Seite 1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2013.....	Seite 9
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling.....	Seite 11
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der BBG Biokompost-Betriebsgesellschaft Donau-Wald mbH (kurz BBG Donau-Wald mbH) – Sitz Außenzell durch Rechtsnachfolger BBG Donau-Wald KU.....	Seite 12
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SG VIII vom 19.12.2012 einschl. Anhang.....	Seite 13
Beratungstermine 2013 des Bayerischen Blinden- und Sehbehinderten- bund e. V. (BBSB).....	Seite 26
Infostammtische 2013 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB).....	Seite 28
Manövermeldungen in der Zeit vom 04.02. – 08.02.2013.....	Seite 31
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 32

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2012

Dieser Jahrgang umfasst die Nr. 1 – 15 (Seiten 1 bis 159)

A

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2011..... Seite 1

B

Beratungstermine 2012 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund
e. V. (BBSB) Seite 8

Bekanntmachung zum Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf
und Straubing – Bogen..... Seite 52

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2011 des Landkreises Deggendorf..... Seite 133

Vollzug des BayStr.WG;
Kreisstraßen DEG 18 und DEG 21 des Landkreises Deggendorf;
hier: Widmung, Umstufung und Umbenennung..... Seite 159

D

Allgemeinverfügung;
Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV) vom 13.01.2006 (Neufassung mit Änderung vom 27.02.2007) Seite 136

E

Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 der Gemeinden des Landkreises Deggendorf Seite 61

Neubekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Deggendorf Seite 94

Einwohnerzahlen zum 30.06.2012 der Gemeinden des Landkreises Deggendorf Seite 140

H

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das
Haushaltsjahr 2012 Seite 13

Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2012	Seite 20
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2012.....	Seite 22
Bekanntmachung der H aushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2012	Seite 26
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2012	Seite 34
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2012	Seite 40
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2012	Seite 45
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2012	Seite 47
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2012	Seite 82
H aushaltssatzung des Schulverbands -HAUPTSCHULE OSTERHOFEN- Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2012	Seite 88
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr	Seite 90
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2012	Seite 92
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2012	Seite 116
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2012	Seite 122
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2012	Seite 126
Bekanntmachung der Nachtrags h aushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2012.....	Seite 157
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2012	Seite 131
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2012.....	Seite 155

I**Immissionsschutzgesetze;**

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str.1, 94447 Plattling

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG Seite 15

Immissionsschutzgesetze;

Betrieb einer Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.15a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2530 der Gemarkung Aicha (Donau), Stadt Osterhofen, durch die Weigl Biogas GbR, Haardorfer Str. 40, 94486 Osterhofen;

wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Erhöhung der Leistungsfähigkeit sowie Errichtung einer Hackschnitzeltrocknung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2515 der Gemarkung Aicha (Donau), Stadt Osterhofen)

hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 151

Immissionsschutzgesetze;

Errichtung und Betrieb einer Tankanlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung sowie zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos,

Antragsteller: Karl Groß, Thundorfer Str. 37, 94554 Moos

Betreiber: Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze

hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

(§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)..... Seite 152

J

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Seite 19

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckbetriebes Fachklinik Osterhofen – Grundstücks- und Schuldenverwaltung Seite 30

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckbetriebes Fachklinik Osterhofen – Grundstücks- und Schuldenverwaltung Seite 31

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Klinikums des Landkreises Deggendorf Seite 32

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Klinikums des Landkreises Deggendorf Seite 33

Vollzug der Jagdgesetze;

Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater Seite 49

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald) – Sitz Außernzell..... Seite 137

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell	Seite 138
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf.....	Seite 153
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf.....	Seite 154

K

Bekanntmachung der Satzung für das selbständige Kommunalunternehmen „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ vom 23.07.2012	Seite 96
Aufruf zur Haus- und Straßensammlung für die Kriegsgräber vom 19.10. – 04.11.2012	Seite 130

L

Ländliche Entwicklung; Zusammenlegung Ottmaring, Verwaltungsgemeinschaft Moos und Landkreis Deggendorf	Seite 87
---	----------

M

Manövermeldungen in der Zeit vom	
A 06.02. – 17.02.2012.....	Seite 12
B 20.02. – 29.02.2012.....	Seite 12
Manövermeldungen in der Zeit vom	
A 01.03. – 09.03.2012.....	Seite 18
B 26.03. – 31.03.2012.....	Seite 18
Manövermeldungen in der Zeit vom	
A 02.04. – 05.04.2012.....	Seite 28
B 16.04. – 26.04.2012.....	Seite 28
Manövermeldung	
Übung vom 15.05. – 24.05.2012	Seite 37
Manövermeldung	
Übung am 21.07.2012.....	Seite 38
Manövermeldungen	
Übung vom 02.07.2012 – 31.07.2012.....	Seite 54
Übung vom 01.08.2012 – 31.08.2012.....	Seite 54

Übung vom 03.09.2012 – 28.09.2012.....	Seite 54
Manövermeldung	
Übung vom 01.08. – 09.08.2012.....	Seite 86
Manövermeldungen	Seite 111
Übung vom 11.09.2012 – 20.09.2012.....	
Übung vom 01.10.2012 – 31.10.2012.....	
Übung vom 01.11.2012 – 30.11.2012.....	
Übung vom 03.12.2012 – 21.12.2012.....	
Manövermeldung	
Übung vom 16.10. – 25.10.2012.....	Seite 128
Manövermeldung in der Zeit vom	
A vom 06.11. bis 16.11.2012 und B vom 27.11. bis 30.11.2012.....	Seite 134
Manövermeldungen der Bundeswehr;	
Übung vom 01.12 bis 07.12.2012.....	Seite 147
Übung A 07.01.2013 – 31.01.2013	
B 01.02.2013 – 28.02.2013	
C 01.03.2013 – 28.03.2013	
Übung vom 14.01.-24.01.2013 und 28.01. – 31.01.2013.....	Seite 148

N

Vollzug des Bayerischen N aturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 02. August 2011 (RABl. Nr. 12/2011 S. 103).....	Seite 124
Neujahrsgruß 2013 des Herrn Landrat Christian Bernreiter	Seite 141

R

Landes- und R egionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 115
---	-----------

S

Bekanntmachungen der S parkasse Deggendorf	
hier: Aufgebotsverfahren	Seite 10
.....	Seite 36
.....	Seite 43
.....	Seite 44
.....	Seite 109
.....	Seite 144

hier: Kraftloserklärungen	Seite 11
.....	Seite 17
.....	Seite 110
.....	Seite 114
.....	Seite 121
.....	Seite 125
.....	Seite 135
.....	Seite 143
.....	Seite

T

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; hier: Allgemeinverfügung bezüglich der Bekämpfung von Varroatose.....	Seite 29
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 11.06.2012.....	Seite 62

V

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Stadt Plattling betreffend die Grundstücke Fl. - Nrn. 1780 (Teilfläche), 1788, 1789, 1791, 1791/3, 1791/4 und 1791/5 der Gemarkung Michaelsbuch.....	Seite 50-51
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 11.06.2012.....	Seite 69
Anhang zu den Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII	Seite 77

W

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Landesgartenschau Deggendorf Veränderung der Uferlinie mit Anlage eines Donaustrandes, Errichtung eines Schwimmsteges und eines Holzdecks am linken Donauufer zwischen Autobahnbrücke und Fußgängersteg, sowie Entnahme von Wasser im Bereich der Fl.Nr. 90/2 der Gem. Fischerdorf durch die Landesgartenschau Deggendorf 2014 GmbH, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 6
--	---------

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Errichtung eines Löschteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 3/0 der Gemarkung Oberaign, Gemeinde Grattersdorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Seite 7

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Kreisstraße DEG 2 - Renaturierung des Leimbaches und Ausbau des Brücklbaches sowie Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße „DEG 2“ zwischen Kohlpont und Bernried durch den Landkreis Deggendorf, vertreten durch Herrn Landrat Christian Bernreiter, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Seite 24

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung „Griesweiher Seebach“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 840 und 840/3, Gemarkung Niederalteich, durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG, Bahnhofstr. 20, 94491 Hengersberg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Seite 25

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Landesgartenschau Deggendorf

Neubau einer Brücke über den Bogenbach, Aufweitung der Bogenbachmündung und Umgestaltung der Gewässersohle und der Ufer des Bogenbaches, Errichtung von Uferterrassen an der Donau, Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser und Bauwasserhaltung durch die Landesgartenschau Deggendorf 2014 GmbH und die Stadt Deggendorf

Seite 85

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Ortsumgehung Osterhofen West – Staatsstraße 2114

Seite 95

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Gewässer I / Donau;

Hochwasserschutz zwischen Straubing und Vilshofen..... Seite 113

Wassergesetze;

Verrohrung des Seckergrabens im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 876 der Gem. Hengersberg durch die Edscha Automotive Hengersberg GmbH, Scharwächterstr. 5, 94491 Hengersberg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... Seite 118

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung und Rekultivierung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2776, 2777 und 2779 bis 2782, Gemarkung Pankofen, durch den Vorhabensträger, Kieswerk Walter Hilmer, Holzschwaig 11, 94447 Plattling

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Seite 119

Wassergesetze;

Wasserkraftanlage „Zillinger Mühle“ des Herrn Franz Grill, Exing 13, 94428 Eichendorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Seite 120

Wassergesetze;

Renaturierung des Haardorfer Mühlbaches im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 154/75

der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos, durch die Gemeinde Moos, Graf-Ulrich-

Philipp-Platz 1, 94454 Moos

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Seite 139

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.900,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1). Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

- (2). Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 31. Januar 2013 bis einschließlich 13. Februar 2013 öffentlich aufgelegt (Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Moos, den 28. Januar 2013

gez.
Hans Jäger
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.01.2013 den geprüften Jahresabschluss 2011 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 29.223.960,77 € und einem Jahresgewinn von 2.512.154,47 € fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.767.299,47 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresgewinn beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 744.855,00 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 13.07.2012
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2011 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.04.2013 bis 12.04.2013 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 18.01.2013

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der BBG Biokompost-Betriebsgesellschaft Donau-Wald mbH (kurz BBG Donau-Wald mbH) – Sitz Außernzell durch Rechtsnachfolger BBG Donau-Wald KU

1. Der Verwaltungsrat als zuständiges Organ des Rechtsnachfolgers der BBG Donau-Wald mbH hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 den geprüften Jahresabschluss 2011 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 2.652.524,52 € und einem Jahresüberschuss von 132.503,87 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss bei dem Rechtsnachfolger BBG Donau-Wald KU auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Consilia GmbH, Passau, hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BBG Biokompost-Betriebsgesellschaft Donau-Wald mbH, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Passau, 31. Mai 2012
Consilia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2011 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.04.2013 bis 12.04.2013 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 18.01.2013

BBG Donau-Wald KU
gez.

Ludwig Lankl
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

vom 19.12.2012

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

Außerdem ist die Geeignetheit der Pflegestelle zu prüfen. Die Bereitschaft an vom Jugendamt angebotenen Aus- und Fortbildungen wird von Pflegeeltern zunehmend erwartet.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener

Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB Rechnung getragen.

Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2010 auf 2.184 €, der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 4.368 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4.368 sind 364 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2010 auf 184 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: $87\% \text{ von } 364\text{ €} = 317\text{ €}$ abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 225 €
2. Altersstufe: $100\% \text{ von } 364\text{ €} = 364\text{ €}$ abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 272 €
3. Altersstufe: $117\% \text{ von } 364\text{ €} = 426\text{ €}$ abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 334 €

2.2.2 Kostender Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wurde bisher auf der Basis der Erhöhung bei den Regelbeträgen fortgeschrieben. Wegen des Wegfalls der RegelbetragsVO entfällt dieser Anknüpfungspunkt. Der Erziehungsbeitrag wird auf 240 € pro Monat festgesetzt. Die Fortschreibung des Betrags richtet sich nach der Anpassung des Betrags in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege, zuletzt vom 25. September 2012 (DV 29/12 AF II), und beträgt derzeit 251 €.

2.3 Höhe der Pflegepauschale¹

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225 € x 2 = 450 €	251 €	701 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	272 € x 2 = 544 €	251 €	795 €
Ab 13. Lebensjahr	334 € x 2 = 668 €	251 €	919 €

Auf das Pflegegeld ist das Kindergeld nach § 39 SGB VIII anzurechnen.

Die Leistungen zur Unfallversicherung² werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt, wobei die vom Jugendamt an die Pflegepersonen gewährten Unfallversicherungsbeiträge die tatsächlichen Leistungen der Pflegepersonen zur Unfallversicherung nicht übersteigen dürfen. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von derzeit maximal 42,53 Euro pro Kind, wobei der Gesamtbetrag, der vom Jugendamt an die Pflegeeltern erstatteten Aufwendungen die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen der Pflegeeltern für die Alterssicherung nicht übersteigen darf. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird.³ Der Beitrag wird nicht

¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

² Eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII nur für Vollzeitpflegeeltern, die mehr als sechs Pflegekinder im Haushalt aufgenommen haben. Auch wenn keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht besteht, soll sich der angemessene Zuschuss zur Unfallversicherung an der Prämienhöhe der BGW orientieren. Die Prämienhöhe lag 2011 pro Pflegeperson bei 137,31 € jährlich (entspricht 11,44 € monatlich).

³ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechselder Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Ein Motivationsbetrag in Höhe von 15 % ist zu belassen. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Sehr bewährt hat sich in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.3 angemessen gekürzt.

Befindet sich das Pflegekind aufgrund der Ausbildung etc. nur an den Wochenenden und in den gesamten Ferien bei der Pflegefamilie werden 65 % der Pflegepauschale als angemessen betrachtet.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde.

An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁴

⁴ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen werden - mit Ausnahme der Weihnachtsbeihilfe - nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert unter Berücksichtigung der Nr. 2.8.2 bewilligt.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden grundsätzlich die genannten Obergrenzen festgesetzt:

Art	Voraussetzungen	Höhe (PP = Pflegepauschale nach Nr.2.3)
<u>Erstausrüstung</u> für Grundbedarf bei Aufnahme eines Pflegekindes (Kinderzimmer, Bekleidung, Auto-Kindersitz, ...)	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,5 PP
Mobiliar	Auf Antrag und nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,0 PP
Aufwendungen für Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Firmung, (Bekleidung, Ausgestaltung des Festes)	Auf Antrag	Jeweils bis zu 0,25 PP
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Kindergartenbeitrag	Bestätigung des Kindergartenbesuchs durch Kindergarten	Bis zum Kindergartenbeitrag (einschl. Spielgeld)
Kinderhortbeitrag	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens nur bei besonderer pädagogischer Notwendigkeit	Halber Hortbeitrag
Zuschuss zur Einschulung	Auf Antrag	150,00 €
Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen Träger freier Jugendhilfe, Schullandheimaufenthalten, mehrtägigen Schulausflügen, Tagen der Orientierung bzw. größere Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie	Auf Antrag	Bis zu 0,33 PP jährlich

Einmalige und laufende Kosten für besondere pädagogische und therapeutische Hilfen (z. B. Nachhilfeunterricht bei Gefährdung des Klassenziels) in angemessenen Umfang, soweit nicht vorrangige andere Ansprüche bestehen	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens	In angemessenem Umfang und in angemessener Höhe
Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind	Auf Antrag	Bis zu 2,0 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Brille	Auf Antrag bei ärztlicher Verordnung (Ausnahme: Ersatz bei Verlust oder Zerstörung)	Bis zu 50,00 €
Aufwendungen für Bettwäsche, Windeln u. Bekleidung bei Einkoten und/oder Einnässen	Auf Antrag bei ärztlicher Attestierung, soweit keine vorrangigen Leistungen z. B. nach SGB V gewährt werden	Bis zu 50,00 € mtl.
Hilfen zur Verselbständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses	Auf Antrag	Bis zu 1,5 PP
Pflegeelternfortbildung	Auf Antrag für Kursangebote des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 250,00 € jährlich
Erstattung der Fahrtkosten der leistungsunfähigen Eltern (wenn verstorben: der Großeltern/ Geschwister, falls sozialpädagogisch sinnvoll) bei Umgangskontakt (wenn lediglich Einkommen in Höhe des eigenen Bedarf erzielt wird – ALG II Niveau)	Auf Antrag	- einmal monatlich - - 0,35 € je gefahrenen km mit eigenem PKW (mit triftigen Grund) bzw. - günstigste Fahrkarte mit öffentl. Verkehrsmittel
Erstattung der Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse der Pflegepersonen und der in ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Personen (soweit für diese Personen nicht eine Gebührenbefreiung wegen Mittellosigkeit in Betracht kommt)	Auf Antrag	Jeweils nach Vorlage der Quittungen

Anträge auf Übernahme von zusätzlichen Leistungen müssen rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor dem Kostenanfall bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden. Nachweise sind ggf. nachzureichen.

Soweit Tatbestände von diesen Richtlinien nicht erfasst werden oder im Einzelfall aus besonderen Gründen eine abweichende Entscheidung angezeigt ist, ist diese eingehend zu begründen und aktenkundig zu machen.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand kann der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht werden. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege bei Inobhutnahme

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich täglich 40,-- Euro.

Wenn Bereitschaftspflegeeltern besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, erhalten sie als Entschädigung für Unterhalt und erhöhtem Erziehungsaufwand nach Stellungnahme des Sozialdienstes pro Pflegekind
bei bis zu 10 Tagen täglich bis zu 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 67 €),
bei 11 bis 60 Tagen täglich bis zu 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 44 €)
gezahlt werden.

Mit der Entschädigung sind sämtliche Kosten der Bereitschaftspflege (Fahrtkosten, Ausstattung, Windeln, usw.) abgegolten.
Zusätzlich werden die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung⁵ pro Bereitschaftspflege- person jährlich übernommen.

Nach der erfolgten Inobhutnahme soll über die weitere Hilfestellung innerhalb von 2 Wochen entschieden werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2013. Die Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 11.06.2012 treten zum 31.12.2012 außer Kraft.

Deggendorf, den 19.12.2012

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

⁵ Für Bereitschaftspflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Prämienhöhe lag 2011 pro Pflegeperson bei 137,31 € jährlich (entspricht 11,44 € monatlich). Die Pflegeeltern der Bereitschaftspflege sind durchgehend für 12 Monate im Jahr versicherungs- und beitragspflichtig, auch wenn sie nicht durchgehend Kinder betreuen.

Anhang

Zu den Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Beispiel zu Nr. 2.1 und 4.2

für das Bewertungsverfahren

Bewertungsbogen

Name, Geburtsdatum	
Pflegeeltern	
Vordiagnosen:	
Diagnosemonat:	
URSACHEN, STRESSOREN (VERGANGENHEIT):	
1. Risikoschwangerschaft, Früh-/Mangelgeburt	
2. Belastende traumatische Lebenserfahrungen (Misshandlungen, Tod, Unfall einer nahe stehenden Person o.a.)	
3. Autoritärer Zwang, Gewalt, Nötigung durch die Eltern	
4. Überforderung demütigende Kritik erlittene Ungerechtigkeiten Sündenbockzuweisung durch die Eltern Geschwisterproblematik	
5. Vernachlässigung Nichtversorgung Mangel an elterlicher Aufsicht und Steuerung	
6. Konflikte in der Familie Trennung/ Scheidung der Eltern neue Familienmitglieder	
7. Gehäufte Beziehungsabbrüche	
8. Psychische Störungen abweichendes Verhalten geistige und körperliche Behinderung in der Familie in gravierender Form	
9. Äußere Belastung der Familie (Finanzen, Isolation, Arbeitslosigkeit; Wohnsituation, Verfolgung usw.)	
10. Bereits erfolglos durchlaufene ambulante oder (teil-) stationäre Maßnahmen	

AKTUELLE PROBLEMATIK:	
a) Körperbereich/Psychosomatik	
11. Allergie; Asthma; Schuppenflechte Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen Körperlich- organische Verletzungen Krankheiten Behinderung	
12. Einnässen	
13. Einkoten	
14. Kopfschmerzen Ein-/ Durchschlafstörungen Essstörungen (Unlust, Verweigerung, Gier, Erbrechen, Würgen) andere psychosomatische Störungen.	
b) Entwicklungsauffälligkeiten	
15. Entwicklungsverzögerungen, insbesondere Grob-/ Feinmotorik u.a., soweit nicht anderweitig aufgeführt.	
16. Sprache (Stottern, Poltern, Sprachverweigerung, Mangel im Sprachverständnis, Wortschatz)	
17. Hyperaktivität (motorische Unruhe, Distanzlosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen,) oder Antriebsarmut	
18. Psychomotorische Symptomatik (Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.)	
c) Lern-/ Leistungsbereich	
19. Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche, Wahrnehmungsstörung	
20. Unterdurchschnittliche Intelligenz	
21. Probleme mit Lernverhalten/ Hausaufgaben (Konzentrationsschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o.a.)	
22. Schul- und Prüfungsängste Schulbesuchsverweigerung Schule/ Arbeit schwänzen	
23. Unsichere Schullaufbahn (Leistungsabfall, Klassenziel gefährdet/ nicht erreicht) Unsichere Lehrstellenfindung drohende Arbeitslosigkeit	
24. Probleme, Konflikte mit Mitschülern/ Kollegen, Lehrer/ Ausbilder, Clownereien, Prahlereien	

25. Lebenspraktische Defizite (Sauberkeit, Ordnung, Umgang mit Geld o.a.)	
d) Beziehungsprobleme/ Sozialverhalten	
26. Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten (Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o.a.)	
27. Aggressivität (verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Sachen)	
28. Ängste (allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Phobien)	
29. Kontaktstörung, soziale Ängste (keine Beziehung aufbauen/ halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit, Autismus)	
30. Probleme in der Freizeitgestaltung (Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können), Verwahrlosungstendenzen	
31. Depressive Verstimmungen Minderwertigkeits-/ Schuldgefühl Sinnproblematik	
32. Autoaggressivität Suizidgedanken/ -versuche selbstverletzendes Verhalten	
e) Sonstiges	
33. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	
34. Konsum, Missbrauch Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten	
35. Zwangsgedanken/ -handlungen stoffungebundene Süchte	
36. Weitere Symptome (Bitte benennen):	

BESONDERE BELASTUNG DER PFLEGEELTERN:

37. Bei erschwerten Aufnahmevoraussetzungen
(z.B. Vermittlung von Geschwistern, besonderes Alter, besondere Entwicklungsphase des Kindes/ Jugendlichen)
38. Bei erschwertem Beziehungsaufbau

39. Bei erhöhtem Therapiebedarf	
40. Bei erheblicher Behinderung des Kindes	
41. Störungen des Pflegefamilienalltags durch die Herkunftsfamilie	
42. Sonstiges	

Es können bis zu 3 Punkte je Tatbestand vergeben werden.

Es kann eine Mindestpunktezahl festgelegt werden, bis zu welcher kein Zuschlag anfällt (z.B. 35 Punkte).

Bei Überschreitung dieser Punktezahl wird ein Zuschlag nach dem Maß der Überschreitung berechnet. Dabei wird der Grenzwert als Maßstab für die Pflegepauschale zugrunde gelegt. Für die überschreitenden Punkte wird das prozentuale Maß der Überschreitung zur Rechengrundlage genommen.

Beispiel: Bei der Punktezahl von 35 als Grenzwert bedeutet ein Punktstand von 38 eine Überschreitung um 8,56 Prozent, die auf die nächste 10er- Stelle aufgerundet wird. Der Zuschlag ist damit 10 % der entsprechenden Pauschale für den Erziehungsaufwand. Da dieser einfach gerechnet nur 25,10 € betragen würde und insofern in keinem Verhältnis zu dem Mehr an Erziehungsleistung stehen würde, wird vorgeschlagen, vom Zweifachen des Erziehungsbeitrags auszugehen, sodass $251,00 \times 2 = 502,00$ € die Berechnungsgrundlage wird. 10 % davon sind somit 50,20 €.

Berechnungsbeispiele:

Punkte	Überschreitung der Punktegrenze in %	Aufrundung auf volle 10 %	Zuschlag Euro	Gesamtzuschlag Euro (Zu 251,00 €)
38	8,5	10	50,20	
48	37	40	200,80	
51	45	50	251,00	
62	77	80	401,60	
73	108	110	552,20	
77	120	120	602,40	
87	148,5	150	753,00	

Beratungstermine 2013 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)

Beratungen finden statt wie folgt:

Plattling

Im Beratungs- u. Begegnungszentrum
Bahnhofplatz 6
94447 Plattling
von Montag bis Donnerstag 10.00 - 16.00 Uhr – Freitag 10.00 - 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel.: 09931/890575
E-Mail: plattling@bbsb.org

Straubing

Im Gebäude der AOK (Zimmer 2)
Tel. 09421 865-145
Bahnhofplatz 17
94315 Straubing
An jedem 2. Donnerstag im Monat (nicht August)
Von 10.00 – 12.00 Uhr
Tel.: 09428/902597 (Frau Sophie Oberberger)

Landshut

im Nebenzimmer des "Restaurants am Bahnhof"
Bahnhofplatz 1
84034 Landshut
an jedem 2. Freitag im Monat
von 13.00 – 15.00 Uhr
Tel.: 08765/9384481 (Herr Albert Hoschek)

Freyung

Im Kurhaus (Besprechungsraum Ebene 5)
Am Markt 2
94078 Freyung
an jedem letzten Donnerstag im geraden Monat (außer Juni u. Dezember)
von 09.00. – 11.00 Uhr
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Waldkirchen

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen
an jedem letzten Mittwoch im Januar, Mai u. September
von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Grafenau

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)
Rathausgasse 1
94481 Grafenau
an jedem letzten Freitag im März, Juli u. November
von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Regen

Im Landratsamt (Zimmer 35)
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen
an jedem letzten Mittwoch im ungeraden Monat (außer Mai u. Januar)
von 13.00 – 15.00 Uhr
Tel.: 09931/890575 (Herr Walter Bichlmeier)

Passau

Im Nebenzimmer des Gasthauses „Hacklberger Bräustüberl“
Bräuhausplatz 7
94034 Passau
am 3. Freitag im Februar, April, Juni u. Oktober
von 13.00 – 15.00 Uhr

Infostammtische 2013 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)

Monatlich treffen sich blinde und sehbehinderte Bürger zum Gedankenaustausch im Rahmen von Infostammtischen wie folgt:

Jeden 1. Montag im Monat in Pocking
Gasthaus Pfaffinger
Oberindling 39
Von 13 – 17 Uhr
Leitung: Fritz Altendorfer
Tel.: 08531/8793

Jeden 1. Donnerstag im Monat in Zwiesel
Hotel Kapfhammer
Holzweberstr. 6-10
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Rosemarie Kersten
Tel.: 09942/801819

Jeden 1. Freitag im Monat in Dingolfing
(Lokal noch nicht bekannt)
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Walter Bichlmeier
Tel.: 09953/2303

Jeden 1. Samstag im Monat in Abensberg:
Gasthaus Bachhuber
Seeweg 9
Von 12 – 15 Uhr
Leitung: Georg Wagner
Tel.: 09441/3120

Weitere Treffen bitte bei Herrn Wagner erfragen!

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Straubing
Im Bistro am Bahnhof
Bahnhofplatz 13
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Maria Ternes
Tel.: 09424/8315

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Vilshofen
Im Café am Kirchplatz
Kirchplatz 1
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Siglinde Voß
Tel.: 08541/2228

Jeden 2. Donnerstag im ungeraden Monat in Grafenau
Im Gasthaus „Passauer Hof“
Am Stadtplatz 4
Von 13 – 17 Uhr
Leitung: Gerald Werner
Tel.: 08551/6761

Jeden 2. Freitag im Monat in Deggendorf
Im Gasthaus „Alt-Schaching“
Otto-Denk-Str. 4
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Christian Vaith
Tel.: 0171/5717471

Jeden 2. Freitag im Monat in Landshut
Im Restaurant am Bahnhof
Bahnhofplatz 1
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Albert Hoschek
Tel.: 08765/9384481

Jeden 2. Sonntag im Monat in Pfarrkirchen (außer Mai)
Gasthaus Schachtl
Passauer Str. 28
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Erwin Maier
Tel.: 08571/3969

Jeden 3. Freitag im Monat in Passau
Gasthaus Hacklberger Bräustüberl
Bräuhausplatz 7
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Regina Böttcher
Tel.: 0851/56121

Jeden 3. Samstag im Monat in Vilsbiburg
Cafe Gabriel II (Passage)
Am Stadtplatz 22
von 14-17 Uhr
Leitung: Thomas Galler
Tel. 08745/965551

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Bogen
Bistro am Bahnhof (Wintergarten)
Am Bahnhof 1
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Josef Trum
Tel.: 09422/5445

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Freyung
Gasthaus Passauer Hof
Stadtplatz 21
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Gerald Werner
Tel.: 08551/6761

Jeden letzten Samstag in Hauzenberg
Gasthaus zum Spor
Waldkirchener Str. 9
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Egid Mühlberger
Tel.: 08584/638

Jeden 1. Mittwoch in Moosburg
im „Rosenstüberl“
Bahnhofstr. 50
Von 17 - 22 Uhr
Leitung: Albert Hoschek
Tel. 08765/9384481

Jeden 1. Samstag im geraden Monat in Straubing
Wechselnde Lokale
Von 18.30 – 22.00 Uhr
Leitung: Werner Six
Tel. 09421/52463

Jeden 3. Mittwoch im ungeraden Monat in Passau
Gaststätte Mühlrad
Theresienstr. 8
Von 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Leitung: Barbara Ebner
Tel.: 0851/72263

Der Infostammtisch der Blindenführhundhalter in Niederbayern trifft sich regelmäßig am 1. Sonntag im Januar, April, Juli und Oktober im Gasthaus „Bischofshof“, Bahnhofstr. 13, in Plattling ab 14.00 Uhr
Auskünfte bei Klaus-Dieter Müller Tel. 08532/927386

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

voraussichtliche Ballungsräume:

StoÜbPI Bogen 33U UQ 318 189 – Wasserübungsplatz 33U UQ 318 186 – Ödwies UQ 452 267 – StoÜbPI Mettingen 33 UQ 154 083, Mariaposching UQ 390 102

Zeit:

04.02. – 08.02.2013

Nähere Angaben zur Übung:

„Schneller Luchs 02/13“

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken, Einsatz Nebelmittel für Hubschrauberlandung

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im Freien Gelände und in Kasernen statt.

- a) Außenlandungen, voraussichtliche Orte:
 Oberschneiding 33 U UQ 250 052 und 33 U UQ 273 073
 StoÜbPI Bogen 33 U UQ 327 197, StoÜbPI Metting 33 U UQ 157 096
- b) Gewässerüberquerungen
 Donau/Mariaposching U33 UQ 391 103 Mitbenutzung der zivilen Fähre gegen Bezahlung

Einzelheiten zur Übung:

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eines Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstand.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 18. Januar 2013
 LANDRATSAMT
 gez. Dr. Becker, Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3783154283

Nr. 4582375905

Nr. 4582375889

Nr. 3831619303

Nr. 3785026380

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.12.2012; 18.12.2012; 07.01.2013

gez.

Sparkasse Deggendorf